



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Statistik BFS**  
Abteilung Stab

**intern**

# Framework für die Publikation von Open Government Data («OGD-Framework»)

---

Stand:	4.10.2020, Version 1.1
Autoren:	Geschäftsstelle OGD/BFS, GS EDI
Für:	Teilnehmende Forum OGD
Kopien an:	-

---

## 1 Geltungsbereich

Die OGD-Strategie 2019-2023, welche Ende 2018 vom Bundesrat genehmigt worden ist, führt das Prinzip «Open Data by Default» ein: Ab 2020 publizieren alle Bundesstellen ihre Daten als Open Government Data (OGD). Das vorliegende «OGD-Framework» dient als Orientierung für die Einheiten der Bundesverwaltung bei der Umsetzung dieses Prinzips.

Über die Bundesverwaltung hinaus dient das OGD-Framework als Orientierung für Kantone, Gemeinden, staatsnahe Betriebe sowie für weitere Organisationen, die Daten im Auftrag des Bundes oder von öffentlichem Interesse publizieren, dienen.

## 2 Aktualisierungsprozess

Der Aktualisierungsbedarf des OGD-Frameworks wird jährlich geprüft und definiert. Datennutzende und –publizierende sind eingeladen, ihre Vorschläge der Geschäftsstelle Open Government Data zu melden ([opendata@bfs.admin.ch](mailto:opendata@bfs.admin.ch)).

Die aktuellste Version des OGD-Frameworks wird ab 2020 jährlich auf [opendata.swiss](https://opendata.swiss) veröffentlicht: [URL](#).

Commenté [LJPB1]: Wird bei der Publikation hinzugefügt.

## 3 Verhältnis zu Data Governance

«Open Data by Default» ist ein wichtiger Grundsatz der Datenbewirtschaftung einer öffentlichen Institution. Das vorliegende OGD-Framework ist deshalb bei der Definition einer effektiven *Data Governance* zu berücksichtigen.



## 4 «OGD-Framework»

### 1. “Open Government Data by Default”

Die Verwaltungseinheiten stellen die Behördendaten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben, erstellen und verwalten und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, als «Open Government Data» im Netz zur Verfügung. Das «OGD-Framework» dient dabei als Orientierung.

### 2. Gewährung der Schutzbestimmungen

Ausgeschlossen von der Pflicht zur Veröffentlichung als Open Government Data (OGD) sind:

- Daten, die einer spezialgesetzlichen Schutzbestimmung wie insbesondere Datenschutz, Urheberrechte, Statistikgeheimnis, Steuergeheimnis, Informationsschutz, unterstehen
- Bilder
- Registerdaten, die spezialgesetzlichen Zugangsregeln unterstehen

### 3. Übersicht der Daten

Jede Verwaltungseinheit führt einen Katalog, der eine Übersicht über die von ihr verwalteten Daten («Dateninventar») gibt. Dieser Katalog wird im Minimum 1-mal jährlich aktualisiert. Das Dateninventar enthält mindestens folgende Angaben:

- Titel: Titel des Datasets
- Beschreibung: kurze Beschreibung des Inhalts des Datasets
- Data-Owner: Name der Einheit oder der Bundesorgane, die für die Bereitstellung der Daten bezüglich Qualität, Zugriff und Schutz gemäss den rechtlichen Grundlagen und den Vorgaben ihrer Verwaltungsstelle verantwortlich ist
- Angaben zur Offenheit des Datasets:
  - **Open:** Die Daten dürfen frei wiederverwendet werden
  - **Shared:** Die Daten dürfen nur unter spezifischen Nutzungsbedingungen (wie beispielsweise Datenschutzverträge) wiederverwendet werden
  - **Closed:** Die Daten dürfen nicht wiederverwendet werden

### 4. Referenzieren auf [opendata.swiss](https://opendata.swiss)

Die Data-Owner sind dafür zuständig, jene Dataset, welche als «Open» gekennzeichnet wird, auf [opendata.swiss](https://opendata.swiss), dem zentralen Katalog der schweizerischen OGD, zu referenzieren. Dafür können sie weitere Einheiten oder Organisationen delegieren (z.B. «Data-Stewards»).

Das Referenzieren auf weiteren Webseiten oder Portalen ist nicht ausgeschlossen.

## 5. Kontaktperson oder -stelle

Für jedes publizierte Dataset wird eine für Nutzer-Anfragen zuständige Person oder Stelle bestimmt und via Metadaten (Attribute: Name resp. Bezeichnung der Stelle und E-Mail-Adresse) veröffentlicht.

## 6. Maschinenlesbarkeit: Offene Formate

Die Verwaltungseinheiten stellen sicher, dass die Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren und nicht proprietären Format vorliegen. Als Orientierung dient die 3-Sterne-Stufe des «5-Sterne-Modells für Offene Daten (Open Data)».

## 7. Maschinenlesbarkeit: Datenstrukturierung

Um einen unverhältnismässigen Aufwand für die Nutzer/innen bei der Datennutzung zu vermeiden stellen die Verwaltungseinheiten bei der Publikation sicher, dass die Datenstruktur maschinenlesbar ist.

## 8. Rohdaten

Es werden möglichst rohe Daten veröffentlicht, dies mit dem Ziel die möglichst freie und effiziente Weiterverarbeitung und Verwendung zu ermöglichen. Es sollen keine bereits aggregierten, ausgewerteten und verarbeiteten Daten publiziert werden, ausser wenn dies aus Datenschutzgründen oder anderen Schutzgründen notwendig ist.

**Commenté [LJPB3]:** Sind wirklich immer Rohdaten für jeden Daten-Bereich gewünscht? Wollen die Datennutzer auch bsp. im Metro- oder Geo-Bereich hauptsächlich Rohdaten? Wenn nicht, wie könnte die Formulierung angepasst werden?

## 9. Vollständige Datasets

Es werden möglichst vollständige Datasets veröffentlicht. Auf eine Fragmentierung der Datasets bei der Veröffentlichung («Daten-Auszüge», z.B. «Snippets» oder «Previews») ist soweit möglich zu verzichten. Sollte eine VE aus technischen oder rechtlichen Gründen unvollständig oder nichtgenehmigte Daten publizieren, ist dies explizit zu kommunizieren.

## 10. Aktuelle Daten

Die Daten sollen der Öffentlichkeit möglichst aktuell zur Verfügung gestellt werden, das heisst möglichst zeitnah zu ihrer Erhebung und Zusammenstellung.

## 11. Kontextualisierte Daten

Die publizierten Daten sind ausreichend *kontextualisiert* zu publizieren, d.h. sie sind ausreichend beschrieben, um die Wiederverwendung, insbesondere durch Verwaltungsexterne, zu ermöglichen. Dafür werden die grundlegenden Metadaten (siehe vor allem DCAT-AP-CH-Standard) sowie auch die entsprechenden Erklärungen zu den Datenberechnungsmethoden möglichst in maschinenlesbarer Form gemeinsam mit den Daten veröffentlicht. Referenzen auf andere Datenobjekte sollten in den Datasets der entsprechenden Verwaltungseinheiten wiedergefunden werden.

## 12. Veröffentlichung zusätzlicher Publikationsformen

Zusätzlich zu den maschinenlesbaren Daten können ergänzend weitere Publikationsformen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, den Nutzungskontext aufzuzeigen. Dies gilt beispielsweise für Statistiken oder Berichte, die auf Basis der Rohdaten erstellt wurden, oder für aggregierte Daten. Sie sollen jedoch nicht ohne die zugrundeliegenden Rohdaten veröffentlicht werden.

### 13. Uneingeschränkter Datenzugang

Die veröffentlichten Daten sind einfach und barrierefrei zugänglich zu machen. Allfällige physische oder technische Barrieren sind zu vermeiden. Wenn es der Verbreitung der Daten dient, können auch mehrere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden für ein Dataset (z.B. zwei Formate als Download und ein API).

Einzige Ausnahme ist das Einholen einer Bewilligung zur kommerziellen Nutzung (siehe Nutzungsbedingungen opendata.swiss mit Einschränkung «Ask»).

### 14. Diskriminierungsfreier Datenzugang

Die publizierten Daten sind diskriminierungsfrei zugänglich: Jede Person soll zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen können, ohne sich identifizieren oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen.

Einzige Ausnahme ist das Einholen einer Bewilligung zur kommerziellen Nutzung (siehe Nutzungsbedingungen opendata.swiss mit Einschränkung «Ask»).

Sollte eine Registrierung aus technischen Gründen zwingend notwendig sein (z.B. Im Falle von Zugängen über API), sollte diese als «Self-Service» innerhalb von 10 Minuten machbar sein.

### 15. Leicht auffindbar

Die veröffentlichten Daten werden so bereitgestellt, dass sie leicht auf dem Web auffindbar sind. Insbesondere sollen sie möglichst einfach von Suchmaschinen indexiert werden können. Die Suchbegriffe sollen in zumindest 2 Landessprachen erfasst werden.

### 16. In einem Klick erreichbar

Die Daten werden so referenziert, dass die Verlinkung direkt zu den Daten führt («One-click to data»). Soweit möglich sollen Permalinks zu den aktuellen Daten verwendet werden.

### 17. Als Massenabfrage verfügbar

Das vollständige Dataset soll als Ganzes mittels Massenabfrage («Bulk Download») abgerufen werden können.

### 18. Linked Open Data

Eine Veröffentlichung der offenen Daten als Linked Open Data soll insbesondere bei zentralen Registern und kontrollierten Vokabularen geprüft werden.

Commenté [LJPB4]: Inwieweit sinnvoll?